

### § 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Reinigungs- und Winterdienstleistungen nach Maßgabe des zwischen der Stadtreinigung Dresden (nachfolgend SRD) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG) geschlossenen Vertrages. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SRD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die entsprechenden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Unter Reinigungsleistungen fallen die manuelle und die maschinelle Reinigung von: Straßen, Gehwegen, Plätzen, Haltestellen, Abfallbehältern, Toiletten oder ähnlichen Orten sowie die Papierkorbentleerung.
- (3) Unter Reinigungsleistungen fallen nicht automatisch die Wildkrautbeseitigung und die Laubbeseitigung. Diese Dienstleistungen können mit der SRD gesondert schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall gelten diese AGB der SRD im Sinne einer Reinigungsleistung ebenso.
- (4) Unter Winterdienstleistungen fallen die manuelle und die maschinelle Durchführung von Winterdienstleistungen durch die SRD.
- (5) Unter Winterdienstleistungen fallen nicht automatisch die nachwinterliche Reinigung und der Abtransport von Schnee. Diese Dienstleistungen können mit der SRD gesondert schriftlich vereinbart werden. Im Falle des Abtransportes von Schnee gelten diese AGB der SRD im Sinne einer Winterdienstleistung ebenso. Im Falle der nachwinterlichen Reinigung gelten diese AGB der SRD im Sinne einer Reinigungsleistung.
- (6) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die SRD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (7) Etwaige, von den Vertragspartnern getroffene, von diesen AGB abweichende Individualabreden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.
- (8) Die SRD ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Nachunternehmer zu bedienen.
- (9) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der SRD gelten zu den genannten Bedingungen ausschließlich bis zum jeweils im Angebot angegebenen Datum. Ab Verstreichen dieses Datums sind die Angebote der SRD freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SRD.
- (2) Durch die Unterschrift des Angebotes erteilt der AG der SRD verbindlich den Auftrag, wodurch ein Vertrag zustande kommt, sofern nicht § 2 Abs. 3 dieser AGB der SRD greift.
- (3) Wird zusätzlich ein schriftlicher Vertrag von der SRD mit dem AG geschlossen, erteilt der AG erst mit Unterschrift dieses Vertrages den Auftrag verbindlich.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Vertrag angegebenen Preise. Das vereinbarte Entgelt versteht sich dabei zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.
- (2) Die Rechnungslegung durch die SRD bei Reinigungsleistungen erfolgt auf Grundlage tatsächlich erbrachter Leistungen der SRD bzw. des beauftragten Nachunternehmers.
- (3) Die Rechnungslegung durch die SRD für die jährliche Winterdienstpauschale erfolgt im November. Für etwaige, über diese Winterdienstpauschale hinausgehende, zusätzliche Einsätze erfolgt die Rechnungslegung durch die SRD monatlich. Die SRD führt dabei über die Streu- und Räumeneinsätze einen Nachweis.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist vom AG nach Zugang der jeweiligen Rechnung der SRD innerhalb von 10 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto der SRD zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto der SRD maßgebend, es sei denn der AG hat einen etwaigen späteren Zugang nicht zu vertreten. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten

die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB bezüglich der Verzugszinsen. Je Mahnung berechnet die SRD pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,- €.

- (5) Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die SRD berechtigt, die weitere Leistungserbringung nach Maßgabe des § 320 BGB bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern. Im Falle einer Winterdienstleistung gilt der § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser AGB der SRD entsprechend.
- (6) Verändert sich der Preis eines einzelnen, der Entgeltkalkulation maßgeblichen, Kostenelementes (Energie-, Kraftstoff- und Wasserkosten, Steuern, Abgaben, Personalkosten, Verwertungs- und Rohstoffpreise, Materialkosten, Änderung gesetzlicher Grundlagen), so verändert sich auch der Preis des Endproduktes in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen ersten Tag des der Preisanpassung folgenden Monats. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Die SRD legt im Falle einer Preisanpassung den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die SRD darf dabei eine etwaige Preisanpassung nach oben höchstens zweimal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Beträgt die Preisanpassung durch die SRD mehr als 10 % des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden vertraglich vereinbarten Preises, so bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den AG unberührt. Der § 6 Abs. 2 dieser AGB gilt in diesem Fall entsprechend. Die SRD informiert den AG über eine etwaige Preisanpassung mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten und weist den AG auf ein etwaiges Kündigungsrecht hin.
- (7) Etwaige Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt sind.
- (8) Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist zudem rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt worden.

### § 4 Leistungszeit – Leistungsort – Leistungsstörung

- (1) Die Leistungszeit und der Leistungsort bestimmen sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Im Falle einer Winterdienstleistung bestimmt sich die Leistungshäufigkeit auf Grundlage des § 4 Abs. 4 der Winterdienstanliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 07. Dezember 2001 in der jeweils gültigen Fassung. Der Leistungsumfang ergibt sich aus § 5 dieser Winterdienstanliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden. Im Falle einer Reinigungsleistung bestimmen sich die Leistungshäufigkeit und der Leistungsumfang nach der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die die SRD nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien die SRD für die Dauer ihres Vorliegens von ihrer Leistungspflicht. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, der SRD Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die SRD das Leistungshindernis zu vertreten hat, bleibt die Leistungspflicht der SRD sowie das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt. Die Nachfrist muss dabei aber so bestimmt sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich behoben werden kann. Über den Zeitraum, der zu Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, wird die SRD den AG unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten.
- (3) Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, so hat der AG das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Nacharbeiten für Winterdienstleistungen sind bei Fällen höherer Gewalt sowie sonstigen Umständen, die die SRD nicht zu vertreten hat, generell ausgeschlossen. Für diese Zeit ist der AG selbst verpflichtet, seine sich aus der Winterdienstanliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden ergebenden Pflichten wahrzunehmen. Die entsprechende Winterdienstleistung wird unmittelbar nach Wegfall des Leistungshindernisses durch die SRD fortgesetzt.



- (5) Bei Temperaturen unter 0°C erfolgt keine maschinelle Reinigung durch die SRD oder beauftragte Nachunternehmer. Die jeweilige Reinigungsleistung wird bei Besserung der Bedingungen zum nächst möglichen Zeitpunkt fortgesetzt.
- (6) Soweit ein Turnus-Reinigungstag vereinbart worden ist und dieser auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Reinigung in der Regel am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Die SRD ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Turnus-Reinigungstag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Eine solche etwaige Änderung gibt die SRD dem AG vor der Änderung des Reinigungstages bekannt. Der AG hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Turnus-Reinigungstag.

#### § 5 Haftung

- (1) Soweit Ansprüche des AG auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch diese AGB's der SRD nicht anerkannt werden, sind diese ausgeschlossen.
- (2) Die SRD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SRD nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung der SRD auf die beim Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, soweit die SRD nicht für Personenschäden oder bei grobem Verschulden haftet.
- (4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Maßstab ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der SRD, sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der SRD.

#### § 6 Vertragslaufzeit – Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich auf zwei Jahre, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Falls der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende zum Monatsende von einer der beteiligten Parteien gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung hat bis zum jeweiligen letzten Tag des Monats zu erfolgen. Sie entfaltet ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats ihre Wirkung.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber der SRD abzugeben hat, bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der SRD zuständige Gericht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (5) Nachträgliche Anpassungen dieser AGB der SRD werden Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.